
Sachgebiet Amt 2 - Bauverwaltung	Sachbearbeiter Herr Strobel		
--	---------------------------------------	--	--

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss	26.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Beseitigung von Biberdämmen

Mitteilung:

Aufgrund eines Gerichtsurteiles EuGH vom 28. Oktober 2021 und Umsetzung der Maßnahme durch das Bayerische Umweltministerium vom 14.03.2022 hat sich die Biberdammbeseitigung in den öffentlichen Gewässern grundlegend geändert.

Das heißt Biberdämme dürfen nur noch nach einschlägiger Prüfung und Sicherung der Wohngewässer für den streng geschützten Biber entfernt werden. Deshalb ist es notwendig jeden einzelnen Biberdamm zu begutachten um geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Auszüge aus dem Urteil zu den Gründen die der Gerichtshof für Recht erkannt hat:

1. Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung verwendete Begriff „Fortpflanzungsstätte“ auch deren Umfeld umfasst (soweit erforderlich) um eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen.
2. Die Fortpflanzungsstätte einer geschützten Tierart genießt so lange Schutz wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser Tierart erforderlich ist. Dies schließt auch die Fortpflanzungsstätten ein die nicht mehr genutzt werden.
3. Die Beschädigung und Vernichtung, ist dahin auszulegen, dass die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer geschützten Tierart bzw. den vollständigen Verlust dieser Funktionalität bezeichnen, wobei es keine Rolle spielt, ob derartige Beeinträchtigungen absichtlich erfolgen

Damit dürfen nur noch Biberdämme die eine Straße unterhöhlen oder den Abfluss einer Kläranlage behindern nach Prüfung entfernt werden. Alle anderen Dämme, auch nicht mehr benutzte Altdämme dürfen nicht mehr entfernt werden. Alle Dauerbeseitigungserlaubnisse wurden zurückgezogen.